

1. Offizielle Digitale Crossminton Abteilungsversammlung 2021

- Datum: 15.04.2021
- Angesezte Uhrzeit: 20:00 – 21:00 Uhr

Tagesordnungspunkte

- Begrüßung
 - Teilnehmeranzahl der Versammlung: 12
- Start und Planung der Outdoor-Saison
- Trainingszeiten
- Trainingsorte
- Registrierung zum Training
- Trainingsinhalte
- Gesundheit
 - Von Negativ-Testergebnisvorlage bis Impfstatus
 - Was ist uns wichtig?
 - Was ist euch wichtig?
 - Hygieneschutzmaßnahmen

Start des Outdoor-Trainings ist morgen, Freitag den 16.04.2021

- Solange es nicht aus Eimern schüttet und die Corona-Lage es zulässt, werden wir unser Training jede Woche draußen stattfinden lassen
- Dazu haben wir folgende Zeiten und Orte/ Ausweichplätze zur Verfügung:

Trainingszeiten

- Dienstags: 20:00 Uhr – open end
- Mittwochs: 20:00 Uhr – open end > je nach Teilnehmeranzahl
- Freitags: ab 16:30 Uhr – open end
 - Für die Kids und die Jugend: ab 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr
 - Für die Erwachsenen: ab 16:30 Uhr bis open end
- Wochenende: jedes zweite Wochenende, Samstag oder Sonntag, je nach Wetter und Coronalage, Spielort flexibel, Uhrzeit zwischen 12 und 16 Uhr, Organisator: Der Alex

Trainingsorte

- Dienstags: auf dem Allwetterplatz im Sportzentrum
- Mittwochs: im Sportzentrum > Je nachdem wo ein Platz mit Flutlichtanlage frei ist.
- Freitags: soll das Training in unserem wunderschönen Grünzug dem Bergfeldpark stattfinden

Spielfelder

- Spielfeld 1: Registrierung
 - Und gleichzeitig Spielfelder für die Kids bzw. die Jugend
- Spielfeld 2: Jugend und Erwachsene
- Spielfelder 3,4 & 5: Erwachsene

WICHTIG!

Da wir keinen Anspruch auf die Besetzung im Grünzug haben, kann es passieren, dass wir mit den Spielfeldern Richtung Grünzugmitte wandern!

Registrierung zum Training I

- Für das Training am Dienstag und Mittwoch bitte rechtzeitig, d.h. spätestens bis 30 Minuten vor Trainingsbeginn, per TEAMS oder WHATS APP, an- bzw. abmelden.
 - Warum?:
 - Wir dürfen nur Gruppen von max. 5 Personen für Individualsport zusammenkommen lassen
 - Gleichmäßige Aufteilung, wenn mehr Leute kommen wollen
 - Der Trainer kann sich besser auf sein Training vorbereiten ;-)) oder darf zuhause bleiben, wenn keiner kommt

Registrierung zum Training II

- Für das Erwachsenen-Training am Freitag:
 - Registrieren könnt ihr euch laut Lageplan auf Spielfeld 1
 - Hier wird entschieden, wer wo spielen kann
 - Spieldauer pro Paarung 30 Minuten
 - Wechselzeit auf nächstes Spielfeld wird in die Spieldauer eingeplant
 - Ausnahme: es sind alle Anwesenden damit einverstanden, dass kein Wechsel nötig ist; evtl. für interne Ranglistenspiele etc.

Trainingsinhalte

Je nachdem wer / wie viele Leute da sind.

Schwerpunkte evtl.:

- Dienstags: Bewegung profimäßig ;-)
- Mittwochs: Technik
- Freitags: Alles
- Wir warten die nächsten Wochen ab

Gesundheit Teil I

- Da uns Eure und unsere Gesundheit sehr am Herzen liegt, dürft ihr unter folgenden Voraussetzungen am Training teilnehmen:
 - Freiwillige Teilnahme am Training - Trainingsbetrieb unter Anleitung eines Übungsleitenden bzw. einer sonstigen Aufsichtsperson der Abteilung - Nur absolut symptomfreie Personen zum Training zugelassen (ohne Symptome wie Atemnot, Husten, Fieber, Übelkeit, Durchfall, etc.) und ohne Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage - Protokollierung der Teilnehmenden der Trainingsgruppen durch den Übungsleitenden (Name, Trainingszeit, ggf. Spielpaarungen) zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
 - Oder dem Vorlegen eines negativen SARS-COV-2 Testergebnisses? Oder dem Nachweis beider Impfungen? Wird seitens der Abteilung nicht vorgegeben
 - Das Gleiche gilt natürlich auch für uns Trainer euch gegenüber

Gesundheit Teil II

- Was ist uns wichtig?
 - Wir bitten euch, dass ihr euch an die vorgegebenen Richtlinien und Maßnahmen haltet!
- Was ist Euch wichtig?
 - ...
- Richtlinien & Hygieneschutzmaßnahmen:
 - Auf unserer Homepage <https://www.tsv-poing.eu/sportangebote/crossminton/> findet ihr alle wichtigen Informationen bzgl. der aktuellen Richtlinien und Hygieneschutzmaßnahmen

Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen gültig bis 18.04.2021

§3 Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

- Soweit nach dieser Verordnung die Geltung von Regelungen in Landkreisen und kreisfreien Städten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegt, gilt Folgendes:
 - 1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.
 - **2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.**
 - **3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Nr. 2, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.**

kontaktfreier Sport mit 2 Haushalten und maximal 5 Personen
oder unter **freiem Himmel** in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter
14 Jahren ist erlaubt

§ 10 Sport

(1) ¹Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

- 1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;
- 2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
- 3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

²Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
- 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- 3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3) 1Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. 2Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt

§ 26 Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100, nächtliche Ausgangssperre

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Text hinzu§ 4

Kontaktbeschränkung

(1) ¹Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst,

2.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,

3.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

²Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. ³Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.